

1. EINLEITUNG

- 1.1. Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz („**FinfraG**“) wurde am 19. Juni 2015 verabschiedet und erlegt für bestimmte OTC-Derivatgeschäfte, die sowohl den Handel mit anderen finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien betreffen, bestimmte Verpflichtungen auf.
- 1.2. Diese FinfraG Zusatzvereinbarung (die „**Zusatzvereinbarung**“) erlegt IG Bank S.A. („**wir**“ und „**uns**“) und dem Kunden („**Sie**“, „**Ihr**“ und „**Ihnen**“) zusätzliche Verpflichtungen auf, damit die Parteien ihre Verpflichtungen nach dem FinfraG erfüllen. Sie fordert konkret dass jede Partei die andere Partei über ihre Einstufung unter dem FinfraG informiert und die Parteien sich auf bestimmte Aspekte der Umsetzung der Massnahmen zur Risikobegrenzung nach dem FinfraG in Verbindung mit zwischen ihnen abgeschlossenen Transaktionen einigen.
- 1.3. Die Zusatzvereinbarung ist fester Bestandteil des zwischen Ihnen und uns abgeschlossenen Differenzhandelsvertrags (der „**Vertrag**“). In dem Fall, in dem die Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung den weiteren Bestimmungen des Vertrags widersprechen, haben die Bestimmungen der Zusatzvereinbarung Vorrang.
- 1.4. Sofern hierin nichts Anderweitiges festgelegt ist, haben alle in der Zusatzvereinbarung verwendeten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Vertrag.

2. FINFRAG-EINSTUFUNG

- 2.1. Wir bestätigen Ihnen, dass wir nach dem FinfraG die Kriterien für eine „Finanzielle Gegenpartei“ erfüllen, vorausgesetzt, dass diese Bestätigung bei jedem neuen Geschäftsabschluss wiederholt wird.
- 2.2. Sie bestätigen uns, dass Sie den FinfraG-Status, den Sie IG von Zeit zu Zeit auf schriftlichem Weg mitteilen, beibehalten, und dass diese Bestätigung mit Abschluss jeder Transaktion als erneut abgegeben gilt.
- 2.3. Falls sich eine Klassifizierung ändert, muss die massgebliche Partei die andere Partei sobald wie möglich über ihre neue Klassifizierung informieren.

3. STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

- 3.1. In Bezug auf eine Meinungsverschiedenheit („**Streitigkeit**“) im Sinne von Artikel 108 let. c FINFRAG und Artikel 97 der Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel („**FinfraV**“) vom 25. November 2015 erklärt jede Partei ihr Einverständnis mit dem folgenden Verfahren zur Identifizierung und Beilegung einer solchen Streitigkeit:
 - (a) Jede Partei kann bei einer Streitfrage der anderen Partei eine schriftliche Mitteilung zuleiten, aus der hervorgeht, dass es sich um eine Mitteilung zu einer Streitigkeit im Sinne des Streitbeilegungsverfahrens nach dem FinfraG handelt und die mit angemessener Detailgenauigkeit das strittige Anliegen beschreibt (einschliesslich, und ohne Einschränkung, der

massgeblichen Transaktion(en), auf die sich die Streitfrage bezieht);

- (b) Von dem Tag, an dem die Mitteilung einer Streitfrage offiziell zugestellt wurde, beraten sich die Vertragsparteien in gutem Glauben, um die Streitigkeit zeitnah beizulegen. Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf den Austausch massgeblicher Informationen und die Festlegung und Anwendung einer Methode zur Streitbeilegung; und
 - (c) Sollte der Streit nicht innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen ab dem Empfangsdatum der unter obigem Punkt a) genannten Mitteilung beigelegt werden, ergreifen die Parteien die unter obigem Punkt b) genannten Massnahmen und verfolgen die Anliegen zusätzlich intern auf einer höheren Ebene mit entsprechenden Führungskräften der jeweiligen Partei und/oder, sofern angemessen, ihrer Tochtergesellschaft, ihres Beraters oder Agenten weiter.
- 3.2. Weitere Rechte gemäss Bestimmung 24 der Vereinbarung bleiben vorbehalten.

4. ZEITNAHE BESTÄTIGUNG

Um der Pflicht zur zeitnahen Bestätigung der Vertragsbestimmungen für Transaktionen mit Derivaten gemäss Artikel 108, let. a, FinfraG, und Artikel 95 FinfraV nachzukommen, wird davon ausgegangen, dass Sie den Inhalt jeglicher Bestätigung zur Kenntnis genommen und akzeptiert haben, sofern Sie uns nicht innerhalb der im FinfraG festgelegten Fristen schriftlich vom Gegenteil benachrichtigen; unbeschadet etwaiger Leistungsfristen für den Empfang einer solchen Bestätigung unter dem Vertrag oder anderweitigen Gründen.

5. SICHERHEITSANFORDERUNGEN

- 5.1. Diese Klausel 5 gilt nur für Finanzielle Gegenparteien nach dem FinfraG und der FinfraV sowie Nichtfinanzielle Gegenparteien oberhalb des Schwellenwerts nach dem FinfraG und der FinfraV.
- 5.2. Vorausgesetzt, dass die Pflicht zum Austausch von Sicherheiten gemäss Artikel 110 FinfraG gilt, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2017 die entsprechenden Höhen der Sicherheitsleistungen basierend auf den festgelegten Sätzen in Artikel 103, Abschnitt 2, al.2 let. e und g, der FinfraV zu berechnen.
- 5.3. Vorausgesetzt dass die verbindlich vorgeschriebene Verpflichtung für den Austausch von Ersteinschuss und Nachschusszahlungen gemäss Artikel 100 der FinfraV nicht gilt, wird eine Sicherheit gemäss den Sätzen ausgetauscht, die in dem von Zeit zu Zeit aktualisierten und Ihnen zugestellten Vertrag festgelegt sind.

6. WEITERE VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS FINFRAG

Sie erkennen an, dass abhängig von Ihrem FinfraG-Status weitere Verpflichtungen gelten können. Darüber hinaus können das FinfraG und die FinfraV von Zeit zu Zeit angepasst werden. Jede Partei erklärt ihr Einverständnis mit Änderungen am Vertrag, einschliesslich der Zusatzvereinbarung, in dem Mass, in dem es gemäss FinfraG oder FinfraV nach den im Vertrag beschriebenen Regelungen für Änderungen erforderlich ist.